

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Sechste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)*

Vom 12. März 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2021 (GVOBl. M-V S. 211) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 sind das Wort „hat“ durch die Wörter „ist um“ und das Wort „enthalten“ durch das Wort „ergänzen“ zu ersetzen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ab einer Zahl von 35 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage im jeweiligen Landkreis beziehungsweise in der jeweiligen kreisfreien Stadt nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlichten Daten (7-Tage-Inzidenz) dürfen höchstens zwei Besuchspersonen je Bewohnendem, die nicht dauerhaft festzulegen sind, gleichzeitig die Einrichtung nach § 1 Nummer 1 betreten.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „einer 7-Tage-Inzidenz von 50“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „einem Risikowert von 100 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „einer 7-Tage-Inzidenz von 100“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einem Risikowert von 150 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „einer 7-Tage-Inzidenz von 150“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „der jeweils genannte Risikowert im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt überschritten wird, auch wenn die Risikowerte“ durch die Wörter „die jeweils genannte 7-Tage-Inzidenz landesweit überschritten wird, auch wenn die 7-Tage-Inzidenz“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 8“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Personal muss bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 mindestens zweimal und ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 mindestens dreimal wöchentlich getestet werden. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 8“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ein zur Anwendung durch Privatpersonen bestimmter Test (handelsüblicher Selbsttest) und das hiermit im Zusammenhang stehende Testergebnis genügt den Anforderungen nach Satz 1 nicht.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Digitale Anwendungen oder Applikationen können einer Tagesanwesenheitsliste gleichgestellt werden, soweit sie in Bezug auf die Kontaktdatenerfassung den Anforderungen des Satz 1 genügen.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „erhöhter Risikowerte“ durch die Wörter „einer erhöhten 7-Tage-Inzidenz“ ersetzt.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 35

- bb) In Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „Risikowerte im Sinne des § 4“ durch die Wörter „7-Tage-Inzidenz im Sinne des § 4 Absatz 3“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Maßnahmen im Bereich Qualifizierung, Training und Integration können im Rahmen einer alternierenden Präsenz- sowie Distanzbetreuung (Wechselbetrieb) bis zu einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von 100 durchgeführt werden.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Von der Zulassung sind der Internatsbetrieb und der kontaktfreie Rehabilitationssport im Außenbereich umfasst.“
6. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Aufsuchende“ durch das Wort „Betretende“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 8“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Aufsuchende“ durch das Wort „Betretende“ ersetzt.
7. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „14. März 2021“ durch die Angabe „11. April 2021“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 2021 in Kraft.

Schwerin, den 12. März 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**